

Anlagentechnischer Brandschutz

3. Feststellanlagen an Rauch- und Feuerabschlüssen

Das Offenhalten von Türen mit brandschutztechnischen Anforderungen kann im Falle eines Brandes eine Schadenausweitung und das Versagen der Schutzziele gemäß §14 BbgBO zur Folge haben. Oftmals werden geschlossene Türen aufgrund betriebsinterner Abläufe als störend empfunden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit entsprechende Türen in den Laufwegen mit Feststellanlagen auszurüsten, welche im Brandfall automatisch schließen. Die Anforderungen an die Türen sind entsprechend der Baugenehmigung zu überprüfen.

Baulicher Brandschutz

4. Anforderung an Rettungswege

Die Anforderung an den zweiten Rettungsweg, wenn dieser über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, muss bei Fenstern ein Maß von 0,90m x 1,20 m entsprechen und jederzeit zugänglich sein.

Entsprechende Anleiterstellen müssen frei von Bewuchs gehalten und jederzeit zugänglich sein. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle empfiehlt sich die Kennzeichnung durch entsprechende Sicherheitszeichen von innen für die Mitarbeiter und von außen für die Feuerwehr. Jede Nutzungseinheit muss gemäß BbgBO über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen, welche jederzeit begehbar sind. Vorliegend ist dies nicht gegeben.

Abwehrender Brandschutz

5. Brandlasten

Brandlasten sollen auf das notwendige Maß reduziert sein. Insbesondere im notwendigen Treppenraum sowie in den notwendigen Fluren wurden Brandlasten vorgefunden, welche aus Sicht der Brandschutzdienststelle eine Brandgefährdung oder eine Brandausbreitung begünstigen.

- Schränke im EG des notwendigen Treppenraum (TR),
- Bildschirm ohne Nachweis einer brandschutztechnischen Kapselung im EG des notwendigen TR,
- Tische und Kartons im 2. OG des notwendigen TR,
- Drucker im notwendigen Flur des rechten Schenkels 1. OG,
- Verwarhter Elektroscooter im Abstellraum des 2. OG's neben Kartonagen etc.,

6. Rettungswege aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes

Sofern es zum Ausfall des ersten Rettungsweges (notwendiger Treppenraum) kommt, ist mit einer nicht beherrschbaren Personenanzahl zu rechnen, welche über Rettungsgeräte der Feuerwehr gerettet werden müssen. Gemäß der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr muss davon ausgegangen werden, dass das Hubrettungsgerät initial das 2. OG (rechter Schenkel) anleitet und maximal ein weiterer Trupp der Feuerwehr für das Aufstellen tragbarer Leitern zur Verfügung steht. Unter Beachtung der Rettungsrate, welche Alarmierungs-, Anfahrts-, Rüst-, und Rettungszeit betrachtet, kann pro Rettungsgerät der Feuerwehr eine Maximalpersonenanzahl von 12 gemäß schutzzielorientierter Zeit realisiert werden!

Die Ausbildung eines zweiten baulichen Rettungsweges am linken Schenkel des Objektes ist aus Sicht der Brandschutzdienststelle und des abwehrenden Brandschutzes dringend empfohlen um das Schutzziel sichere Rettung zu ermöglichen (§14 BbgBO).

Die Nutzung des Besprechungsraumes, welcher sich direkt an den notwendigen Treppenraum anschließt, ist aus Sicht der Brandschutzdienststelle auf eine Personenanzahl von maximal 12 zu begrenzen. Sofern Sitzungen außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung abgehalten werden, kann die Rettung über zwei Rettungsgeräte der Feuerwehr parallel erfolgen, was die Rettungsrate entsprechend erhöht.

Den Kostenbescheid zur durchgeführten Brandverhütungsschau finden Sie in der Anlage zu dieser Niederschrift.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Gölker